Vollständige Gegenüberstellung – Reglement über die Unterschriftsberechtigung (RB 2.3327)

Originalfassung (Stand 1. Januar 2022)	**Neufassung (Änderung vom …) Änderungen in rot**
Reglement über die Unterschriftsberechtigung Vom 3. April 2001 (Stand 1. Januar 2022)	Reglement über die Unterschriftsberechtigung (Änderung vom xx.xx.2026)
Der Regierungsrat des Kantons Uri, gestützt auf Artikel 46 Absatz 3 der Verordnung über die Organisation der Regierungs- und Verwaltungstätigkeit (Organisationsverordnung, RB 2.3321), *beschliesst:*	Der Regierungsrat des Kantons Uri, gestützt auf Artikel 11a sowie Artikel 46 Absatz 3 und 4 der Verordnung über die Organisation der Regierungs- und Verwaltungstätigkeit, (Organisationsverordnung, RB 2.3321), beschliesst:
Artikel 1 Begriff und Gegenstand [1] Die Unterschriftsberechtigung im Sinne dieses Reglements ermächtigt, Verfügungen und andere verbindliche Willenserklärungen für die Direktion, das Amt oder die Abteilung zu unterzeichnen. [2] Unverbindliche Korrespondenz und Meinungsäusserungen werden nicht erfasst. **Artikel 2** Berechtigte Personen [1] Neben den Personen, die nach Artikel 46 Absatz 2 der Organisationsverordnung unterschriftsberechtigt sind, sind für die nachfolgenden Bereiche zeichnungsberechtigt:	**Artikel 1** Begriff und Gegenstand [1] Die Unterschriftsberechtigung im Sinne dieses Reglements ermächtigt, Verfügungen und andere verbindliche Willenserklärungen für die Direktion, das Amt oder die Abteilung zu unterzeichnen. [2] Unverbindliche Korrespondenz und Meinungsäusserungen werden nicht erfasst. **Artikel 2** Berechtigte Personen [1] Neben den Personen, die nach Artikel 46 Absatz 2 der Organisationsverordnung unterschriftsberechtigt sind, sind für die nachfolgenden Bereiche zeichnungsberechtigt:

a) im Bereich der Finanzdirektion: 1. Schuldbetreibung und Konkurs: alle Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter im Bereich ihres Pflichtenheftes, Einzelunterschrift 2. Haftumwandlungsbegehren: alle Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter im Bereich ihres Pflichtenheftes, Einzelunterschrift 3. Steuern: alle Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter im Bereich ihres Pflichtenheftes, Einzelunterschrift. Für Massenverfügungen bleibt die besondere Gesetzgebung vorbehalten 4. Finanzkontrolle: alle Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter im Bereich ihres Pflichtenheftes, Einzelunterschrift 5.* Grundstückschätzungen: alle Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter im Bereich ihres Pflichtenheftes, Einzelunterschrift. Für Massenverfügungen bleibt die besondere Gesetzgebung vorbehalten b) * im Bereich der Bildungs- und Kulturdirektion: 1. Erteilung von Lehrbewilligungen: Vorsteherin oder Vorsteher des Amts für Volksschulen, Einzelunterschrift 2. Verfügungen des Pauschalbeitrags gemäss Artikel 3 der Verordnung über Beiträge des Kantons an die Volksschulen (RB 10.1222): Leiterin oder Leiter des Rechnungswesens, Einzelunterschrift 3. Verfügungen über Beiträge an die allgemeine Weiterbildung gemäss Artikel 21 des Reglements über die Berufs- und Weiterbildung (RB 70.1105), die dem Bereich Integration zugeordnet werden können: Leiterin oder Leiter der Ansprechstelle für Integrationsfragen,	a) im Bereich der Finanzdirektion: 5. Schuldbetreibung und Konkurs: alle Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter im Bereich ihres Pflichtenheftes, Einzelunterschrift 6. Haftumwandlungsbegehren: alle Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter im Bereich ihres Pflichtenheftes, Einzelunterschrift 7. Steuern: alle Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter im Bereich ihres Pflichtenheftes, Einzelunterschrift. Für Massenverfügungen bleibt die besondere Gesetzgebung vorbehalten 8. Finanzkontrolle: alle Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter im Bereich ihres Pflichtenheftes, Einzelunterschrift 5.* Grundstückschätzungen: alle Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter im Bereich ihres Pflichtenheftes, Einzelunterschrift. Für Massenverfügungen bleibt die besondere Gesetzgebung vorbehalten f) * im Bereich der Bildungs- und Kulturdirektion: 1. Erteilung von Lehrbewilligungen: Vorsteherin oder Vorsteher des Amts für Volksschulen, Einzelunterschrift 2. Verfügungen des Pauschalbeitrags gemäss Artikel 3 der Verordnung über Beiträge des Kantons an die Volksschulen (RB 10.1222): Leiterin oder Leiter des Rechnungswesens, Einzelunterschrift 3. Verfügungen über Beiträge an die allgemeine Weiterbildung gemäss Artikel 21 des Reglements über die Berufs- und Weiterbildung (RB 70.1105), die dem Bereich Integration zugeordnet werden können: Leiterin oder Leiter der Ansprechstelle für Integrationsfragen,

Einzelunterschrift c) im Bereich der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion: 1. Prämienverbilligung: alle Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter im Bereich ihres Pflichtenheftes, Einzelunterschrift 2. Auszahlung bewilligter Subventionen für Gewässerschutzmassnahmen: Vorsteherin oder Vorsteher des Amtes für Umweltschutz, Einzelunterschrift d) im Bereich der Sicherheitsdirektion: 1. Asyl, Aufenthalt und Niederlassung von Ausländerinnen und Ausländern: alle Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter im Bereich ihres Pflichtenheftes, Einzelunterschrift 2. Bussenverfügungen im Strassenverkehr: alle Sachbearbeite- rinnen und Sachbearbeiter, die der Direktionsvorsteher oder die Direktionsvorsteherin dazu ermächtigt, Einzelunterschrift 3. Administration des Strassen- und Schiffsverkehrs: alle Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter im Bereich ihres Pflichtenheftes, Einzelunterschrift 4. Militär und Bevölkerungsschutz: alle Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter im Bereich ihres Pflichtenheftes, Einzelunterschrift e) * im Bereich der Volkswirtschaftsdirektion: 1. Auszahlung bewilligter Investitionshilfen in der Landwirtschaft: Vorsteher oder Vorsteherin des Amtes für Landwirtschaft, Einzelunterschrift 2. Auszahlung von Direktzahlungen: Vorsteher oder Vorsteherin des Amtes für Landwirtschaft, Einzelunterschrift 3. * Verfügungen zum Bundesgesetz über das bäuerliche	Einzelunterschrift g) im Bereich der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion: 1. Prämienverbilligung: alle Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter im Bereich ihres Pflichtenheftes, Einzelunterschrift 2. Auszahlung bewilligter Subventionen für Gewässerschutzmassnahmen: Vorsteherin oder Vorsteher des Amtes für Umweltschutz, Einzelunterschrift h) im Bereich der Sicherheitsdirektion: 1. Asyl, Aufenthalt und Niederlassung von Ausländerinnen und Ausländern: alle Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter im Bereich ihres Pflichtenheftes, Einzelunterschrift 2. Bussenverfügungen im Strassenverkehr: alle Sachbearbeite- rinnen und Sachbearbeiter, die der Direktionsvorsteher oder die Direktionsvorsteherin dazu ermächtigt, Einzelunterschrift 3. Administration des Strassen- und Schiffsverkehrs: alle Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter im Bereich ihres Pflichtenheftes, Einzelunterschrift 4. Militär und Bevölkerungsschutz: alle Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter im Bereich ihres Pflichtenheftes, Einzelunterschrift i) * im Bereich der Volkswirtschaftsdirektion: 1. Auszahlung bewilligter Investitionshilfen in der Landwirtschaft: Vorsteher oder Vorsteherin des Amtes für Landwirtschaft, Einzelunterschrift 2. Auszahlung von Direktzahlungen: Vorsteher oder Vorsteherin des Amtes für Landwirtschaft, Einzelunterschrift 3. * Verfügungen zum Bundesgesetz über das bäuerliche

Boden- recht: Vorsteherin oder Vorsteher des Amts für Landwirtschaft, Einzelunterschrift 4. * Verträge über landwirtschaftliche Naturschutzbeiträge: Vorsteherin oder Vorsteher des Amts für Landwirtschaft, Einzelunterschrift	Boden- recht: Vorsteherin oder Vorsteher des Amts für Landwirtschaft, Einzelunterschrift 4. * Verträge über landwirtschaftliche Naturschutzbeiträge: Vorsteherin oder Vorsteher des Amts für Landwirtschaft, Einzelunterschrift
	Artikel 2a Elektronische Signatur und Behördensiegel (neu) Es gilt die Begriffsdefinition gemäss Bundesgesetz über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur und anderer Anwendungen digitaler Zertifikate (ZertES; SR 943.03), nämlich: a) Qualifizierte elektronische Signatur (QES): Elektronische Signatur gemäss Artikel 14 Absatz 2 Obigationenrecht (OR; SR 220) und ZertES, welche die eigenhändige Unterschrift rechtsverbindlich ersetzt. b) Elektronisches Behördensiegel: Ein digitales Siegel des Kantons Uri, das die Herkunft, Echtheit und Integrität eines elektronischen Dokuments bestätigt, ohne eine persönliche Unterschrift darzustellen. **Artikel 2b** Grundsätze der Verwendung (neu) [1] Für rechtsverbindliche elektronische Dokumente wird entweder die QES oder das elektronische Behördensiegel eingesetzt. [2] Die QES ist zu verwenden bei: a) Dokumenten mit gesetzlicher Schriftformpflicht; b) Verfügungen mit erheblicher Rechtswirkung; c) Verträgen oder Verwaltungsakten mit externen Parteien, die einer

	persönlichen Unterschrift gleichgestellt sein müssen. [3] Das elektronische Behördensiegel wird verwendet bei: a) automatisiert generierten Serienverfügungen und -entscheiden; b) Dokumenten zur reinen Echtheits- und Herkunftsbestätigung; c) Massendokumenten ohne individuelle Zeichnungspflicht. **Artikel 2c** Zuständigkeiten (neu) [1] Die fachlich zuständige Stelle entscheidet über die Verwendung von QES oder Behördensiegel gemäss diesem Reglement. [2] Das Amt für Informatik: a) betreibt die zentrale Plattform für QES und Behördensiegel; b) stellt Zertifikate bereit und verwaltet die kryptografischen Mittel; c) führt das zentrale Verzeichnis der zeichnungsberechtigten Personen. **Artikel 2d** Technische Anforderungen (neu) [1] Die QES muss ein qualifiziertes Zertifikat einer anerkannten Zertifizierungsstelle gemäss Bundesrecht verwenden. [2] Das elektronische Behördensiegel basiert auf einem organisationsbezogenen Zertifikat des Kantons Uri. [3] Die eingesetzten Systeme müssen nachvollziehbar, interoperabel und datenschutzkonform betrieben werden. **Artikel 2e** Nachvollziehbarkeit und Archivierung (neu) [1] Elektronisch unterzeichnete oder gesiegelte Dokumente sind so

	aufzubewahren, dass ihre Integrität, Authentizität und Lesbarkeit dauerhaft gewährleistet ist. [2] Die Aufbewahrung erfolgt gemäss den Vorgaben zur digitalen Archivierung des Kantons. **Artikel 2f** Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ... (neu) [1] Der Regierungsrat legt das Datum des Inkrafttretens der Signatur- und Siegelfunktion fest. [2] Bis zur vollständigen technischen Umsetzung können papierbasierte Unterschriften und Siegel weiterhin verwendet werden. [3] Der Regierungsrat kann Weisungen zur Einführung und Anwendung erlassen.
Artikel 3 Inkrafttreten [1] Dieses Reglement tritt am 1. Mai 2001 in Kraft.	**Artikel 3** Inkrafttreten [1] Dieses Reglement tritt am 1. Mai 2001 in Kraft. **II.** Diese Änderung tritt zusammen mit der Änderung der Verordnung über die Organisation der Regierungs- und der Verwaltungstätigkeit vom ... in Kraft.